

Montessori Förderverein Gotha e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Montessori Förderverein Gotha“ und hat seinen Sitz in Gotha. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e. V.).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12., der auf die Eintragung des Vereins im Vereinsregister folgt.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind Ziele des Vereins insbesondere:
 - a) Die Gedanken der Montessori-Pädagogik weiter zu verbreiten und den Personen und Institutionen Hilfe anzubieten, die diese Pädagogik verwirklichen möchten.
 - b) Weiterbildung von Eltern, Fachkräften und interessierten Laien.
 - c) Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen die die Montessori-Pädagogik umsetzen und fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung beratende Mitglieder berufen.
Diese bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Eine Mitgliedschaft endet :
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss
5. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 2 Monate vorher schriftlich abgegeben werden.
6. Ein Mitglied verliert automatisch zum 31.12. des Jahres die Mitgliedschaft, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht gezahlt wird.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 4 Mitgliederbeitrag

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

4 Mitgliedern (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart)
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
5. Im Innenverhältnis gilt: Zwei Mitglieder des Vorstandes können Vereinsgeschäfte bis zum Umfang von 1500 Euro ausführen. Darüber hinaus gehende Vereinsgeschäfte bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand trifft sich mindestens halbjährlich.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Zu der Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden hat, lädt der Vorsitzende (im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein.
2. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dazu Anlass oder Wunsch durch Mitglieder, durch schriftliche Vorlage bekannt gemacht, besteht.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, und Erteilung der Entlastung.
3. Aufstellung des Haushaltsplanes (Planung der Maßnahmen)
4. Benennung von beratenden Mitgliedern
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Für die Wahl des Vorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§11 Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gotha als Träger des Montessori Kinderhauses in Gotha, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.